

<b>Verfahrensart:</b>  <b>Öffentliche Ausschreibung</b>	<b>Vergabestelle:</b>  <b>Vergabebeamte</b>
Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin:  <b>am 29.07.2025, 24:00 Uhr</b>  (Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)	Ablauf der Bindefrist: <b>15.09.2025</b>  Abgabeform <input checked="" type="checkbox"/> schriftlich

### Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

<b>25 A 067</b>	<b>Einrichtungsunterstützung und Umsetzung eines Proof of Concepts (PoC) für die Open Source Software „Spiff Workflow“</b>
-----------------	--

Vergabenummer - Leistung -

<b>18461</b>	<b>Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg</b>
--------------	--

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle - Anlieferungs- / Erfüllungsort -

#### Anlagen des Auftraggebers:

##### Aufforderung zur Angebotsabgabe mit

- Informationen zur Vergabeentscheidung
- Bewerbungsbedingungen
- Hinweise zur Transportverpackung
- Kuvertaufkleber zur Angebotsabgabe
- 
- 
- 
- 

Seite  
a - b  
c

##### Vertragsunterlagen, bestehend aus

- Angebotsschreiben**
- Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen**
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)**
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
- Leistungsbeschreibung**
- 
- 
- 
- 

A 1 – A 4  
E 1  
Z 1 – Z 5  
B 1  
100 - 173

## 1. Informationen zur Angebotsbearbeitung

1.1 Es ist beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Lieferungen und Leistungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Regensburg zu vergeben. Dem Vertrag werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B), Ausgabe 2013 zugrunde gelegt. Für das Vergabeverfahren gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Ausgabe 2017. Dazu gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

1.2 Adresse, bei der die Vergabeunterlagen in Papierform angefordert werden können:

**Stadt Regensburg – Vergabeamt  
Treppenhaus E, 4. Stock  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg**

**E-Mail:** [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)  
**Servicetelefon:** 0941 / 507 - 5629  
**Fax:** 0941 / 507 - 4629  
**Öffnungszeiten:** Mo. – Fr. von 8:30 bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung  
**Fristwahrender Briefkasten:** D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg

1.3 Wenn Sie als Bieter zur Angebotsermittlung eine Ortsbesichtigung der Maßnahme für notwendig erachten, können Sie unter oben genannter Adresse einen Termin vereinbaren. Wird durch die Vergabestelle eine Ortsbesichtigung empfohlen oder vorgeschrieben, so finden Sie dazu genauere Angaben in den Vergabeunterlagen.

1.4 Fragen zum Inhalt des Angebots müssen per Fax oder E-Mail – bis möglichst 7 Kalendertage vor dem Einreichungstermin – eingereicht werden.

1.5 Angebotsabgabe in Papierform:  
Die vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die oben genannte Adresse. Bitte berücksichtigen Sie ausreichende Zustellzeiten der Postdienste, insbesondere bei Feier- / Ferientagen oder Streiks. Um den fristgerechten Eingang Ihres Angebotes sicherzustellen, wird empfohlen, dass Sie Ihr Angebot mit einer dokumentierten Sendungsart (z. B. Paket- bzw. Brief-Express-Dienst) zustellen lassen.

Während unserer Öffnungszeiten können Sie Ihr Angebot auch persönlich abgeben. Außerhalb unserer Öffnungszeiten steht Ihnen der fristwahrende Briefkasten in der D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg zur Verfügung. Der Umschlag ist außen mit dem beigefügten Kuvertaufkleber als schriftliches Angebot mit der Vergabenummer, der angebotenen Leistung und dem Absender des Bieters zu kennzeichnen. Ebenso verfahren Sie mit etwaigen Änderungen oder Berichtigungen.

1.6 Informationen gemäß § 30 Abs. 1 UVgO werden auf [www.bayvebe.bayern.de](http://www.bayvebe.bayern.de) veröffentlicht.

1.7 Nachprüfstelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg  
Telefon 0941 / 56 80 0  
Telefax 0941 / 56 80 11 99

Im Auftrag

gez.

Vergabeamt

## **2. Informationen zur Vergabeentscheidung**

### **2.1 Losbildung (§ 22 UVgO)**

Eine Aufteilung der Gesamtleistung in Lose ist nicht vorgesehen.

### **2.2 Eignungskriterien (§ 33 UVgO)**

Es sind folgende Eigenerklärungen/ Nachweise

mit dem Angebot einzureichen:

- 1. Erfüllung der Eignungskriterien, siehe Leistungsbeschreibung, Seite 104, Ziffer 4. A) i. V. m. Seite 112, Anlage A Nrn. E 1.1 bis E 1.4**
- 2. Mindestens eine Realisierung, Eintrag in die Leistungsbeschreibung Seite 107, Ziffer 7.**

### **2.3 Beleg des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen**

Es werden folgende Unterlagen gefordert – betreffend:

Ausschlussgründe (§ 31 UVgO),

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen:

Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen (Seite E 1)

### **2.4. Angebotswertung**

#### **2.4.1 Zuschlagskriterien**

siehe Leistungsbeschreibung Seite 104, Ziffer 4.

#### **2.4.2 Erklärungen und Nachweise zur Wertung**

Es sind keine besonderen Erklärungen/ Nachweise festgelegt.

### **2.5 Nebenangebote/Hauptangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

Im Auftrag

gez.

Vergabeamt

## **Bewerbungsbedingungen (BwB) für die Vergabe von Leistungen**

1. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder Widersprüche, so muss der Bieter unverzüglich und vor Angebotsabgabe in Textform (per Fax oder E-Mail) beim Vergabeamt anfragen bzw. darauf hinweisen.
2. Der Bieter hat sich eigenverantwortlich über die Bieterinformationen bzw. Änderungen der Vergabeunterlagen zu informieren.
3. Das Angebot ist in allen Vertragsbestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
4. Das Angebot muss einschließlich aller geforderten Unterlagen vollständig sein, das heißt, alle Einheitspreise und alle geforderten Erklärungen müssen ausgefüllt werden. Es sind alle geforderten Unterlagen einzureichen (Siehe Informationen zur Vergabeentscheidung).
5. Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen und ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Ende des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.
6. Auch nicht gewertete Preisnachlässe (Skonto) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
7. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot Art und Umfang der von diesen Unternehmen auszuführenden Leistungen angeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ergänzungen zu § 4 VOL/B der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen verwiesen.
8. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
9. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzzwecks zu verwerten oder wenn bereits gewerbliche Schutzrechte bestehen, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.
10. Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.
11. Fällt für die Stadt Regensburg die Zahlung der Künstlersozialabgabe an, so wird der jeweils gültige Beitragssatz in den Preisvergleich der Angebote mit einbezogen.
12. Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt, sofern nicht in den Vergabeunterlagen eine andere Regelung getroffen wird.
13. Eine Rückerstattung der Gebühr für die Vergabeunterlagen nach Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist nicht möglich.
14. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
15. Eine selbstgefertigte Abschrift kann anstelle der vom Auftraggeber übermittelten Leistungsbeschreibung verwendet werden,

- wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt,
- wenn die selbstgefertigte Abschrift mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung vollständig übereinstimmt;
- wenn sie für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl (Positionen), den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, Gesamtpreis und die Angebotssumme enthält.

Auf das Beilegen von eigenen Angebotsschreiben bitten wir zu verzichten.

16. Das Angebot darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Unzulässig sind Textergänzungen und eigene, unaufgeforderte Anmerkungen. Unvollständige oder abweichende Angebote und auch Textergänzungen des Bieters aufgrund von Unklarheiten können zum Ausschluss aus der Wertung führen.

17. Eine Preisangabe mit dem Wert 0 € kann mit der Ziffer 0 oder mit einem Strich dargestellt werden, es ist in jedem Fall ein Eintrag zu machen. Preisangaben mit dem Wert 0 € müssen im Zuge der Angebotswertung überprüft und ggfls. vom Bieter begründet werden.

18. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

19. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (keine löschrare Tinte, kein Bleistift, etc.).

20. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Wollen Sie Ihre Eintragungen nachträglich ändern, streichen Sie den Text / die Zahl durch und schreiben die Änderung daneben / darüber. Ergänzen Sie die Änderung durch Ihre Unterschrift / Firmenstempel.

21. Das schriftliche Angebot muss an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

# Entsorgung von Transportverpackungen

## Was sind Transportverpackungen?

Transportverpackungen dienen dazu, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schaden zu bewahren. Beispiele sind Fässer, Kanister, Säcke, einschl. Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen.

Transportverpackungen sind typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Verpackungsgesetz). In der Regel sind diese Verpackungen für den Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber gedacht. Beispiel: großer Pappkarton, in dem Dosen o.ä. zu einem Ladengeschäft transportiert werden.

## Pflichten:

### Hersteller/Vertreiber:

§ 15 des Verpackungsgesetzes verpflichtet **Hersteller und Vertreiber**, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen.

Die Rücknahmepflicht ist am Ort der Übergabe der Transportverpackung zu erfüllen. Das Rückgaberecht ist grundsätzlich bei Übergabe auszuüben. Bei wiederkehrenden Lieferungen kann die Rücknahme auch bei der nächsten Anlieferung erfolgen. Auch die Rückgabe an einer zentralen Annahmestelle ist möglich. Für die Rückgabe darf kein Entgelt erhoben werden!

Hersteller und Vertreiber können ihre Rücknahme- und Wiederverwertungspflicht auch durch Dritte erfüllen. Dies können Entsorgungs- und Verwertungsbetriebe sein.

Als **Vertreiber** müssen Sie also Transportverpackungen zurücknehmen und der Verwertung zuführen oder sich an einem Rücknahmesystem beteiligen.

Als Endverbraucher können Sie also die Rücknahme der Transportverpackungen verlangen. Bei regelmäßigen Lieferungen kann die Verpackung aber auch bei der nächsten Lieferung zurückgegeben werden. Auch abweichende Regelungen zum Übergabeort sind möglich.

Also: Nehmen Sie Ihren Zulieferer, Ihren Auftragnehmer in die Pflicht! Fragen Sie ihn, welches Entsorgungsunternehmen er zur Erfüllung seiner Rücknahmepflicht beauftragt, ob er sich an einem der nachfolgend genannten Systeme beteiligt, oder bestehen Sie auf die Rücknahmepflicht des Zulieferers.

### **Wichtig für die Verwertung:**

Klären Sie mit Ihrem Entsorger oder Rücknahmesystem ab, welche Anforderungen an die Sortenreinheit bestehen und in welche Fraktionen getrennt die Verpackungen zur Abholung bereit zu stellen sind. Störstoffe oder Vermischung führt dazu, dass die Abfälle nachsortiert werden müssen und nicht mehr wirtschaftlich verwertbar sind. Verschmutzungen führen ebenfalls zu hohen Kosten, da das Material dann für ein hochwertiges Recycling nicht mehr geeignet ist und der thermischen Behandlung zugeführt werden muss.

Folgende Fraktionen müssen in jedem Fall sortenrein erfasst werden: Holz (Palette, Kisten, Gestelle), Folien (Wickel-, Schrumpffolie), Umreifungsbänder, Kartonagen, Kunststoffformteile (Kantenschutz, Träger), Metall (Fässer, Gestelle).

### **Zusammenschlüsse, Rücknahmesysteme**

Bei der Rücknahme von Transportverpackungen durch den Vertreiber ergeben sich in der Praxis Probleme wie Zwischenlagerung, Sortierung, Transportwege und die hierfür anfallenden Kosten. Zusammenschlüsse von Entsorgungs- und Verwerterunternehmen können hier die Möglichkeit bieten, die Transportverpackung als beauftragte Dritte zu entsorgen. Hier haben sich in einigen Bereichen branchenspezifische Entsorgungswege gebildet.

Einige Beispiel für Rücknahmesysteme:

**INTERZERO** bietet die Rücknahme von Transportverpackungen für alle Branchen an. Die Kosten für die stoffliche Verwertung tragen die Hersteller, es fallen lediglich Systemkosten z.B. für Sammelbehälter an. Weitere Informationen: [www.interzero.de](http://www.interzero.de)

**Reclay** bietet ebenfalls die Annahme von Transportverpackungen flächendeckend an. [www.reclay-group.de](http://www.reclay-group.de)

**RIGK**, [www.rigk.de](http://www.rigk.de) steht für die Gesellschaft zur Rückführung industrieller und gewerblicher Kunststoffverpackungen, die von Unternehmen der chemischen Industrie und Verpackungsindustrie gegründet wurde. Ziel ist die Erfassung und Verwertung der mit dem RIGK-Symbol gekennzeichneten Kunststoffverpackungen.

Daneben bieten einige Duale Systeme für Verkaufsverpackungen auch Lösungen für die Rücknahme von Transportverpackungen an, wie die Duales System GmbH & Co, KG, BellandVision oder Landbell.

### **Regionale Entsorger:**

<b>Fa.</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>	<b>Telefon</b>
Meindl	Baierner Höhe 1 - 3	93138 Lappersdorf	0941/830200
Grau Recycling	Werner-Heisenberg-Str. 6	93055 Regensburg	0941/604 8880
Zellner Recycling	Budapester Str. 15	93055 Regensburg	0941/6040300
Pöppel	Industriestraße 6	93342 Saal a.d.Donau	09441/675030

Absender / Stempel Bieter:

---

## Angebot nach UVgO:

Einreichungstermin: 29.07.2025/ 24:00 Uhr

Vergabenummer: 25 A 067

Leistung:

**Einrichtungsunterstützung und Umsetzung  
eines Proof of Concepts (PoC) für die Open  
Source Software „Spiff Workflow“**

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
Treppenhaus E, 4. Stock  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg

Bitte auf den Briefumschlag kleben

---

✂-----

Name und Anschrift des Bieters:

**Verfahrensart:**  
**Öffentliche Ausschreibung**

**Vergabestelle:**  
**Vergabeamt**

Ablauf der Angebotsfrist und Einreichungstermin:  
**am 29.07.2025, 24:00 Uhr**  
(Fristwahrender Briefkasten D.-Martin-Luther-Str. 1)

Ablauf der Bindefrist: **15.09.2025**  
Abgabeform  
 schriftlich

## A N G E B O T

**25 A 067**

**Einrichtungsunterstützung und Umsetzung eines Proof of Concepts (PoC) für die Open Source Software „Spiff Workflow“**

Vergabenummer

- Leistung -

**18461**

**Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5,  
93049 Regensburg**

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle

- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

### 1. Mein / Unser Angebot umfasst folgende Vertragsbestandteile:

- | a) Die mit dem Angebot immer abgegeben werden müssen:  | Seite     |
|--|-----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsschreiben  | A 1 – A 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Eigenerklärung zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen | E 1       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)                    | Z 1 – Z 5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen (BVB)                      | B 1       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung                                    | 100 – 173 |

Die Vertragsunterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen.

#### b) die dem Angebot nicht beigelegt sind:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B - Ausgabe 2003)

#### c) die von mir / uns als Bieter beigelegt werden (Bitte im Einzelfall vom Bieter angeben):

<input type="checkbox"/>	

## 2. Equal Pay Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

## 3. Es bestehen folgende gewerbliche Schutzrechte:

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
--

## 4. Wir bieten die vorgenannte Leistung als Bietergemeinschaft an:

Wir legen unserem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung bei (bitte unter 1 c) eintragen!),

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.

Wir erklären,

- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

## 5. Unteraufträge an andere Unternehmen

Zum Umfang der Weitervergabe an andere Unternehmen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B mache/n ich / wir folgende Angaben:

Ich / Wir werde(n) nachfolgend aufgeführte Leistungen an Unterauftragnehmer übertragen.

Die Unterauftragnehmer werden die übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen (siehe auch Regelungen unter Nr. 4. ZVB).

Art und Umfang der übertragenen Leistung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Art und Umfang der übertragenen Leistung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

## 6. Preisnachlass als Skonto

**Wird kein Skonto gewährt, so erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.**

Es werden nur solche Skonti durch den Auftraggeber (AG) bei der Angebotswertung berücksichtigt, deren Zahlungsfrist mindestens 14 Tage beträgt.

Es wird ein Skonto gewährt in Höhe von

\_\_\_\_\_ %

mit einer Zahlungsfrist von \_\_\_\_\_ Tagen.

Mein/unser Skonto gilt für jede einzelne fristgerechte Zahlung.

7. Ich / Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung zu den von mir / uns eingesetzten Preisen an. An mein / unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
8. Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine unvollständige oder wissentlich falsche Erklärung im Angebot oder die Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern den Ausschluss von der Angebotswertung, die Kündigung des Auftrags, wenn mit der Ausführung noch nicht begonnen wurde, oder auch den Ausschluss von künftigen Aufträgen zur Folge haben kann.
9. Wird eine selbstgefertigte Abschrift der Leistungsbeschreibung und / oder eigene Vertragskonditionen (z. B. AGB) mit dem Angebot eingereicht, so werden mit nachfolgender Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift der Leistungsbeschreibung sowie alle in den Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen einschließlich der Vertragsbedingungen als alleinverbindlich anerkannt. Sofern die Ergänzungen des Bieters an den Vertragsunterlagen den Vorgaben des Auftraggebers widersprechen, sind sie unwirksam.

#### 10. KMU

Wir sind ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder ein mittleres Unternehmen (**KMU**) – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission:

ja  nein

#### 11. Wettbewerbsregisterauskunft

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG -) für den Bewerber / die Bewerberin vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister einzuholen.

Nachfolgende Angaben zum Unternehmen des Bewerbers / Bewerberin erfordern die Auskunftsabfrage:

juristische Person  sonstige Personenvereinigung  natürliche Person

##### Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung:

Rechtsform:	Name (Firma):
Registerart:	Postanschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort, Land):
Registernummer:	
Registergericht:	
USt-IdNr.:	

##### Angaben zur natürlichen Person:

Familienname:	Postanschrift (Str., Hausnr., PLZ, Ort, Land):
Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	USt-IdNr.:
Geburtsort:	
Staat der Geburt:	

**Angaben bei Personengesellschaften:**

Geschäftsführender Gesellschafter: Familiename: Vorname:
--

Geschäftsführender Gesellschafter: Familiename: Vorname:
--

Geschäftsführender Gesellschafter: Familiename: Vorname:
--

**12. Der / Die für die Leitung und Aufsicht  
vorgesehene Verantwortliche:**

Name, fachliche Berufsbezeichnung

--

**13. Der / Die für Angebotserstellung  
vorgesehene Verantwortliche:**

Name, Telefon-Nr. / E-Mail bei Rückfragen

--

**Hinweis:**

**Das Angebot ist in Schriftform einzureichen, unterschreiben Sie es an dieser Stelle:**

Ort, Datum

Stempel/Firmendaten

Unterschrift

## Eigenerklärung des Bieters zum Nicht-Vorliegen eines Ausschlussgrundes

Ich / Wir erkläre(n), dass

- ich / wir keine Vereinbarungen mit anderen Bewerbern/Bietern getroffen habe/n und keine Verhaltensweisen, die eine Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, aufeinander abgestimmt habe/n (§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Diese Erklärung gilt auch für Handlungen von Personen, die von mir/uns beauftragt oder für mich / uns tätig sind,
- über mein / unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
- ich / wir mich / uns nicht in Liquidation befinde/n,
- keine Ausschlussgründe nach § 31 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123 und 124 GWB vorliegen,
- ich / wir meine / unsere Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/n,
- ich / wir im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf meine / unsere Eignung abgegeben habe/n und
- kein Eintrag im Wettbewerbsregister (§ 2 Wettbewerbsregistergesetz - WRegG -) besteht.

Den Einsatz von Unterauftragnehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptauftragnehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

**Hinweis:** Unterschreiben Sie die Eigenerklärung an dieser Stelle:

Ort, Datum

Stempel/Firmendaten

Unterschrift

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Leistungen**

Diese gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Die aufgeführten §§ beziehen sich auf die VOL/B.

**1. zu § 1 Art und Umfang der Leistungen**  
- ohne Ergänzung -

**2. zu § 2 Änderung der Leistung**

- 2.1 Bei Differenzen im Angebot zwischen dem Einheitspreis (Einzelpreis) und Gesamtpreis ist der Einheitspreis (Einzelpreis) zugrunde zu legen. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Preisvorbehalte (Lohngleitklausel, Preisgleitklausel) bedürfen einer besonderen Vereinbarung und werden in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 2.3 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine geänderte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich, vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach schriftlich mitteilen.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 2.5 Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Teilabnahme oder Abnahme der Leistung gültigen Steuersatz.
- 2.6 Die Nummern 2.1 bis 2.5 gelten auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.
- 2.7 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 2.8 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

**3. zu § 3 Ausführungsunterlagen**  
- ohne Ergänzung -

**4. zu § 4 Ausführung der Leistung**

- 4.1 Veröffentlichungen über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.2 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Ergänzungen zu § 4 Nr. 4: Unterauftragnehmer**

- 4.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, so muss er Art und Umfang der Leistungen mit Angebotsabgabe an der hierfür vorgesehenen Stelle benennen. Es gelten folgende Bedingungen:

- 4.3.1 Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für den Auftragnehmer selbst.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 4.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verträgen mit Unterauftragnehmern die gleichen vertraglichen Verpflichtungen, die seinem Auftrag zugrunde liegen, vertraglich zu vereinbaren.
- 4.3.4 Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer keine -insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen- ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.
- 4.3.5 Unterauftragnehmer treten in keinem Fall in rechtliche oder vertragliche Beziehungen zum Auftraggeber.
- 4.3.6 Vor Auftragsvergabe ist der Unterauftragnehmer zu benennen und seine Eignung nachzuweisen. Der schriftliche Auftrag ist zugleich die schriftliche Zustimmung zu dieser Übertragung.
- 4.4 Beabsichtigt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, gelten folgende Bedingungen:
  - 4.4.1 Er hat dies vorher schriftlich anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen. Die Entscheidung über die Zustimmung behält sich der Auftraggeber für jeden Einzelfall vor.
  - 4.4.2 Für den Fall einer Genehmigung gelten die unter 4.3 genannten Bedingungen.

**5. zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**  
- ohne Ergänzung -

**6. zu § 6 Art der Anlieferung und Versand**

- 6.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zum Anlieferungs- / Erfüllungsort und Abladen, wenn in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen, sofern in den Vertragsunterlagen nichts anderes angegeben ist.

**7. zu § 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers**  
- ohne Ergänzung -

**8. zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber**

- 8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter:

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter  
§ 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),  
§ 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),  
§ 333 StGB (Vorteilsgewährung),  
§ 334 StGB (Bestechung),  
§ 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder  
§ 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b) oder 8.1 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v. H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 b) und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08.11.2004“ handelt. siehe: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_08112004\\_DI32101701.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)
- 8.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**9. zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer**  
- ohne Ergänzung -

**10. zu § 10 Obhutspflichten**  
- ohne Ergänzung -

**11. zu § 11 Vertragsstrafen**

Siehe Regelung in den Besonderen Vertragsbedingungen

**12. zu § 12 Güteprüfung**  
- ohne Ergänzung -

**13. zu § 13 Abnahme**

- 13.1 Lieferleistungen werden am Anlieferungs- / Erfüllungsort, Aufbauleistungen nach Fertigstellung am Ort der Leistungserbringung abgenommen.
- 13.2 Gegengezeichnete Lieferscheine ersetzen nicht eine Abnahme gemäß § 13 VOL/B. Sie bestätigen lediglich den Erhalt der Lieferung / Leistung.

**14. zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung**

- 14.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 14.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 14.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.
- 14.4 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

## **15. zu § 15 Rechnung**

- 15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.
- 15.2 Die Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 15.3 In den Rechnungen sind die Leistungen, nach den Ordnungszahlen (Positionen) und der jeweiligen Bezeichnung -gegebenenfalls gekürzt- wie in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.
- 15.4 Die Rechnungen sind mit ihren Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnung zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 15.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 15.6 Die Rechnung kann digital in den Formaten „XRechnung“ oder „ZUGFeRD“ an das in den Vergabeunterlagen genannte Rechnungseingangspostfach übermittelt werden. Soweit nicht die Möglichkeit nach Satz 1 besteht, ist die Rechnung in einfacher Fertigung in Schriftform einzureichen.

## **16. zu § 16 Leistung nach Stundenverrechnungssätzen**

- 16.1 Der Auftragnehmer hat die notwendigen Unterlagen über die Stundenlohnarbeiten einzureichen, wie in der Leistungsbeschreibung gefordert. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 folgende Angaben enthalten:
- das Datum,
  - die Bezeichnung des Erfüllungsortes,
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
  - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
  - die Gerätekenngößen und
  - die Art der Leistung
- 16.2 Die Originale der Stundenlohnzettel sind der Rechnung beizufügen. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen.
- 16.4 Die Unterschrift am Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

## **17. zu § 17 Zahlung**

- 17.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 17.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 17.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 17.4 Forderungsabtretungen sind nicht statthaft.
- 17.5 Wurde Skonto vereinbart, läuft die Skontierungsfrist frühestens vom Tage des Eingangs einer prüfbaren Rechnung, bei späterer Lieferung vom Tage der Lieferung an.

- 17.6 Sollte die Rechnungsprüfung ergeben, dass Überzahlungen erfolgt sind, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung des festgelegten Betrages (§ 812 BGB). Leistet der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen nach §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.
18. **zu § 18 Sicherheitsleistung**  
- ohne Ergänzung -
19. **zu § 19 Streitigkeiten**  
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Regensburg.
20. **Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**  
Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut verbindlich. Unterlagen, Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
21. **Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**  
Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
22. **Vertragsänderungen**  
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung von Leistungen

<b>25 A 067</b>	<b>Einrichtungsunterstützung und Umsetzung eines Proof of Concepts (PoC) für die Open Source Software „Spiff Workflow“</b>
-----------------	--

Vergabenummer

- Leistung -

<b>18461</b>	<b>Stadt Regensburg, Amt für IuK, Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg</b>
--------------	--

Ggf. Objekt-Nr. der Fachstelle

- Anlieferungs- / Erfüllungsort -

Sie gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003.

- 1. Überwachung der Leistung:**  
Die Überwachung wird von der zuständigen Fachstelle der Stadt Regensburg durchgeführt.  
Die Weitervergabe dieser Leistung bleibt vorbehalten.
  
- 2. Rechnung**  
 wie Anlieferungs- Erfüllungsort  
 Rechnungseingangspostfach: [rechnungen.amt17@regensburg.de](mailto:rechnungen.amt17@regensburg.de)
  
- 3. Vertragslaufzeit / Ausführungsfristen**  
  
Mit der Ausführung ist zu beginnen:  
 sofort nach Auftragserteilung
  
- 4. Vertragsstrafe (§ 21 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 11 VOL/B)**  
 keine
  
- 5. Verjährung der Mängelansprüche (§ 21 Abs. 4 UVgO i. V. m. § 14 VOL/B)**  
 Es gelten die maßgebenden Regelungen in Ziffer 7. BVB.
  
- 6. Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO i. V. m. § 18 VOL/B)**  
 keine
  
- 7. Zusätzlich gelten folgende Vertragsbedingungen:**  
 Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software – EVB-IT Erstellungs-AGB –, Version 1.0 vom 08.07.2013 und Dokumente zum EVB-IT Erstellungsvertrag veröffentlicht unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de)

Einrichtungsunterstützung und Umsetzung eines Proof of Concepts (PoC) für die Open Source Software „Spiff Workflow“

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer 25 A 067

**Leistungsbeschreibung**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation.....	102
2.	Zielsetzungen.....	102
3.	Ausschreibungsbedingungen .....	102
3.1	Angebotsabgabe .....	102
3.2	Verschwiegenheit.....	103
3.3	Vollständigkeit der Angaben.....	103
3.4	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	103
3.5	Verbindliche (vertraglich belastbare) Antworten .....	103
3.6	Ausschluss des Bieters / Vertragsrücktritt .....	103
4.	Verfahrensablauf.....	104
5.	Ergänzende Bestimmungen zum Support .....	104
6.	Technische Systemumgebung der Stadt Regensburg.....	104
6.1	REST-Schnittstelle .....	105
6.2	Authentifizierung .....	105
6.3	Server .....	105
6.4	Datenhaltung.....	105
6.5	Anwendungszugriff vom Client .....	106
6.5.1	Kompatibilität mit Virenscannern .....	106
6.5.2	Terminalserveranwendungen .....	106
6.5.3	Webanwendungen .....	106
6.5.4	Installationen auf dem Client.....	106
6.6	Microsoft-Standards .....	106
7.	Realisierungen .....	107
8.	Preisangaben.....	108

## Anlagen

Anlage A	Eignungsanforderungen	112
Anlage B	Prozessdarstellung	113
Anlage C	Formular Mittelfreigabe	119
Anlage D	BPMN-Modellierung	131
Anlage E	Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV) nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	135
Anlage F	VERPFLICHTUNG auf Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz	145
Anlage G	EVB-IT Erstellungsvertrag - Entwurf	148
Anlage H	Regelungen für Open Source Software	169
Anlage I	Abnahmeprotokoll	171

# 1. Ausgangssituation

Die Stadt Regensburg ist auf der Suche nach einem Workflow-Management-System, mit welchem bestehende, interne (Papier-)Anträge und die dahinter liegenden Prozesse abgelöst bzw. digitalisiert werden können.

Um zu prüfen, ob Spiff Workflow für die Stadt Regensburg geeignet ist, soll ein Proof of Concept umgesetzt werden. Hierbei wurde der interne Prozess der „Mittelfreigabe“ der Stadtkämmerei ausgewählt, welcher vom Anbieter so implementiert werden soll, dass er von den Mitarbeitern der Stadt Regensburg direkt verwendet werden kann. Hierzu gehören sowohl die Installation der Software als auch die Entwicklung von Schnittstellen und allen weiteren Komponenten, die hierfür notwendig sind.

Diese Leistungsbeschreibung (LB) und die zugehörigen Anlagen formulieren die wichtigsten technischen und funktionalen Anforderungen an die gewünschte Proof of Concept-Implementierung bzw. die ausgeschriebene Dienstleistungserbringung.

## 2. Zielsetzungen

Mit Umsetzung des Proof of Concepts der Mittelfreigabe möchte die Stadt Regensburg folgende Zielsetzungen erreichen:

- Funktionierender Workflow „Mittelfreigabe“
- Erklärung der Implementierung bzw. Demonstration des Workflows durch den Anbieter für einen ausgewählten Kreis an Mitarbeitern der Stadt Regensburg
- Bereitstellung aller notwendigen Komponenten z.B. Anbindung an das Active Directory incl. Single-Sign-On mit Kerberos, E-Mail-Versand (Exchange), PDF-Generator bzw. Erstellung einer PDF-Zusammenfassung während des Prozesses und Ablage im Dokumenten-Management-System
- Klärung offener Fragen bzgl. beispielsweise Vertreter-Regelungen (im Urlaubs- oder Krankheitsfall), Umgang mit neuen User-Kennungen oder Vorgehen bei Änderungen am BPMN während laufende Prozess-Instanzen noch nicht abgeschlossen sind
- Entwicklung/Bereitstellung von wiederverwendbaren Prozess-Bausteinen (z.B. Abfrage des internen Service, um den nächsten Genehmigers in der Hierarchie zu ermitteln, E-Mail-Versand über Exchange, Doku-Upload und Anzeige von hochgeladenen Dokumenten)
- Befähigung, zukünftige Workflows eigenständig umzusetzen (Wissensvermittlung z.B. durch eine 1-tägige Schulung)

## 3. Ausschreibungsbedingungen

### 3.1 Angebotsabgabe

Die Durchführung der öffentlichen Ausschreibung hat ausschließlich unter Verwendung der verbindlichen Unterlagen der Stadt Regensburg in **schriftlicher** Form zu erfolgen. Die Preisangaben und Anlagen A, E und H müssen im Rahmen der **Angebotsabgabe** vom Bieter ausgefüllt werden. Die Anlagen F, G und I werden im Falle eines **Zuschlags** um die Angaben des erfolgreichen Angebots ergänzt. In jedem Fall ist die gesamte Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen mit dem Angebot einzureichen

## 3.2 Verschwiegenheit

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur im Rahmen der Angebotserstellung benutzt werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen oder von Teilen der Ausschreibungsunterlagen ist untersagt. Der Auftragnehmer hat über die ihm bei der Angebotserstellung bzw. einem Testbetrieb bekannt gewordenen Daten und Gegebenheiten der Auftraggeberin Verschwiegenheit zu wahren.

## 3.3 Vollständigkeit der Angaben

Alle zu befüllenden Unterlagen müssen vom Bieter **vollständig ausgefüllt** werden. Liegen die Angaben nicht vollständig vor, wird der Bieter vom Verfahren ausgeschlossen, wenn die fehlenden Angaben nicht binnen 6 Kalendertagen nachgereicht werden. Alle Preise sind als **Nettopreise in Euro** anzugeben.

## 3.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Zwischen der Stadt Regensburg und dem Auftragnehmer wird die Beauftragung zur Erbringung der unmittelbaren Leistungen und ggf. zur Erbringung der optionalen Leistungen mit dem Vertragstyp EVB-IT Erstellungsvertrag erfolgen. Die Muster zum EVB-IT Vertragswesen sind unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) veröffentlicht. Die beigefügten Vertragsentwürfe werden im Falle eines Zuschlags um die Angebotsdaten des erfolgreichen Bieters ergänzt.

Ergänzend dazu werden in Anlage H - Regelungen für Open Source Software getroffen, die auf der Handreichung des Open Source Business Alliance e. V. basieren (URL: [https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2018/10/201805\\_OSBA\\_Handreichung\\_EVB-IT.pdf](https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2018/10/201805_OSBA_Handreichung_EVB-IT.pdf)).

Außerdem wird zwischen der Stadt Regensburg und dem Auftragnehmer ein Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV) nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abgeschlossen, der den Ausschreibungsunterlagen beigefügt ist. Der Auftragnehmer muss einen geeigneten Nachweis über die technischen und organisatorischen Maßnahmen erbringen (z.B. Selbstaudit oder Zertifizierung).

## 3.5 Verbindliche (vertraglich belastbare) Antworten

Vom Bieter werden verbindliche (vertraglich belastbare) Antworten erwartet, die eine verlässliche System einschätzung erlauben. Fragen der Stadt Regensburg an den Bieter und die dazu vom Bieter abgegebenen Stellungnahmen werden Vertragsbestandteile.

## 3.6 Ausschluss des Bieters / Vertragsrücktritt

Erweisen sich Angaben des Bieters, die zur Wertung herangezogen wurden, im Nachhinein als falsch, kann dies zum Ausschluss des Bieters in der Wertungsphase oder zum Vertragsrücktritt führen. Der Bieter haftet für sämtliche, der Auftraggeberin aus der Unterlassung oder der falschen Information erwachsenden Schäden.

## 4. Verfahrensablauf

Die öffentliche Ausschreibung ist ein einstufiges Verfahren. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgen in den folgenden Schritten.

### A) Eignungsprüfung

Ziel der Eignungsprüfung ist es, aus dem Kreis der Bewerber diejenigen zu ermitteln, die aufgrund ihrer Eignung (§ 31 Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) in der Lage sind und die Gewähr bieten, den Auftrag sachgerecht auszuführen.

### B) Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot mit dem niedrigsten „Wertungspreis“. Die Preise der Titel 1 + 2 werden zu 80 % und Titel 3 + 4 zu 20 % in den Wertungspreis einbezogen.

### C) Auftragserteilung

Das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot wird der zuständigen Stelle zur Beauftragung vorgeschlagen.

Der Auftragnehmer soll zeitnah nach Beauftragung mit der Umsetzung des PoC beginnen.

## 5. Ergänzende Bestimmungen zum Support

Ergänzend zu den Bestimmungen des EVB-IT Erstellungsvertrag wird folgendes festgelegt:

**Teleservice:** Sofern nicht explizit anders gefordert, hat der Auftragnehmer seinen Service remote anzubieten. Bei der Stadt Regensburg steht für Fernwartung standardmäßig die Software TeamViewer zur Verfügung und für Videokonferenzen die Software WebEx.

**Hotline:** Für die Auftraggeberin dürfen keine weiteren Kosten als die Telefonanruferkosten in das deutsche Festnetz entstehen (keine gebührenpflichtigen Sonderrufnummern).

**Support und Hotline für Fremdsoftware-Komponenten:** In den Support und den Hotline-Service sind alle durch den Auftragnehmer zu liefernden Systemkomponenten einzubeziehen (d.h. keine Weiterleitung von Anrufen). Es wird erwartet, dass der Anbieter auch für Supportleistung und Hotline-Service eventueller Fremdsoftware und Nachunternehmer vertraglich einsteht.

**IT-Sicherheit:** Eine Unterstützung bei der Behebung von IT-Sicherheitslücken muss durch den Support gewährleistet werden können.

## 6. Technische Systemumgebung der Stadt Regensburg

Die Software muss On-Premises im Rechenzentrum der Stadt Regensburg installiert werden. Fachanwendungen müssen so aufgesetzt werden, dass sie sich möglichst von allen notwendigen Endgeräten und insbesondere auch von den Telearbeitsplätzen aus nutzen lassen.

## 6.1 REST-Schnittstelle

Für den Zugriff auf die Stammdaten steht ein REST-Service zur Verfügung, der relevante Infos aus der Datenbank per JSON liefert.

Zur Authentifizierung bzw. Autorisierung bei der Nutzung von REST-Service-Funktionen gibt es derzeit folgende Alternativen:

- Kerberos-Authentifizierung (Nutzung am Client)
- Verwendung von Zertifikaten oder vergleichbare Mechanismen (Nutzung via Server)

Folgende Funktionen stehen zur Verfügung:

Method	Url	Funktion
GET	/mitarbeiter/hierarchie/<kennung>	Hierarchie des Mitarbeiters (Chef 1-4)
GET	/mitarbeiter/detail/<kennung>	alle Details zum Mitarbeiter
GET	/mitarbeiter/list	Liste alle Mitarbeiter
GET	/dienststellen/list	Liste aller Organisationen
POST	/vertretung/add/{kennung}/{addKennung}	Vertretung hinzufügen
POST	/vertretung/remove/{kennung}/{removeKennung}	Vertretung entfernen
POST	/vertretung/aktiv/{kennung}	Vertretung aktivieren
POST	/vertretung/inaktiv/{kennung}	Vertretung deaktivieren
POST	/vertretung/aktiv_durch/{kennung} /{durchKennung}	Vertretungsaktivierung hinzufügen
POST	/vertretung/remove_aktiv_durch/{kennung} /{durchKennung}	Vertretungsaktivierung entfernen

## 6.2 Authentifizierung

Für die Authentifizierung auf unseren Clients werden zwei Windows Active Directory Domänen genutzt (Verwaltung, Schulen), die eine Vertrauensstellung haben. Alle für das WFMS relevanten Windows-Kennungen sind in unserer Stammdatenbank hinterlegt. Das Feld „MitarbeiterKennung“ der Stammdatenbank entspricht der Windows-Kennung im Active Directory.

## 6.3 Server

- Es besteht eine virtualisierte Serverumgebung auf Basis des Produkts VMWare
- Als Serverbetriebssystem soll Linux Ubuntu LTS eingesetzt werden

## 6.4 Datenhaltung

- Datenbanken werden getrennt vom Applikationsserver installiert und als Teil einer Serverfarm betrieben
- Als Datenbankmanagementsysteme können folgende Produkte bereitgestellt werden:
  - Microsoft SQL-Server 2022 auf der Basis von Windows Server 2022

- perspektivisch: Microsoft SQL-Server 2025 auf der Basis von Windows Server 2025
- PostgreSQL/MariaDB auf der Basis von Linux Ubuntu LTS

## 6.5 Anwendungszugriff vom Client

### 6.5.1 Kompatibilität mit Virenscannern

- Verwaltung: Anwendungen müssen unter der aktuellen Version des Virenscanners Trend Micro Apex One / Vision One lauffähig sein

### 6.5.2 Terminalserveranwendungen

- Terminalserver mit dem Betriebssystem Windows Server 2022 Standard 64-Bit (perspektivisch Windows Server 2025)
- Anwendungsbereitstellung über Citrix Virtual Apps and Desktops 7

### 6.5.3 Webanwendungen

- Microsoft Edge Chromium, Google Chrome (jeweils aktuelle Version)

### 6.5.4 Installationen auf dem Client

- Eingesetzte Client-Betriebssysteme sind Windows 10 Professional 32 und 64 Bit und Windows 11 Enterprise 64 Bit.
- Standard-Benutzerrechte: Anwendungen müssen mit Standard-Benutzerrechten lauffähig und benutzerdefiniert konfigurierbar sein.
- Softwarepaketierung, -Bereitstellung und -Konfiguration mittels eines Clientmanagementsystems. Derzeit wird dies mit Ivanti DSM durchgeführt. Manuelle Installationen und Konfigurationen sind zu vermeiden.
- Ausführung/Speicherung von lokalen Systemen oder Systemkomponenten: C:\Program Files oder C:\Program Files (x86)
- Die MS Windows 11-Kompatibilität muss gegeben sein.

## 6.6 Microsoft-Standards

Das System muss – falls für die Anwendung relevant – mit folgenden Microsoft-Standards kompatibel sein:

- Exchange Server 2019
- Office 2016
- Microsoft Office 365
- Active Directory
- Gruppenrichtlinien



## 8. Preisangaben

### **Titel 1: Beratung, Installation, Konfiguration**

Die Abnahme der Implementierung erfolgt mit einvernehmlicher Feststellung der Funktionsfähigkeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer nach einem **30-tägigen Probebetrieb**, bei dem das System für die Mitarbeiter der Stadt Regensburg bereits verfügbar sein soll.

Pos.	Beschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis (€)	Gesamtpreis (€)
1.1	<p>Installation und Konfiguration der Proof-of-Concept-Implementierung für den Produktivbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Installation und Konfiguration der Software Spiff Workflow und aller für das Funktionieren des Gesamtsystems benötigten Komponenten</li> <li>- Unterstützung bei der Ablage in das lokale Gitrepository der Stadt Regensburg</li> <li>- Dokumentation der durchgeführten Installation und Konfiguration</li> </ul> <p><i>Hinweis: Installationsarbeiten auf der Systemumgebung der Stadt Regensburg erfolgen remote und im Beisein von städtischem Personal</i></p>	1	pauschal	---	
1	<b>Zwischensumme (netto)</b>	---	---	---	

## Titel 2: Schulung

Die Schulungen können in digitaler Form per Videokonferenz oder vor Ort durchgeführt werden. Standardmäßig nutzt die Stadt Regensburg derzeit die Videokonferenzsoftware WebEx. Soll ein anderes Produkt verwendet werden, muss eine Teilnahme über den Browser (d.h. ohne weitere Softwareinstallation) möglich sein.

Schulung(en) inkl. angemessener Schulungsunterlagen für AnwenderInnen und AdministratorInnen in digitaler Form (z.B. PDF)

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass max. 8 Personen teilnehmen werden.

Pos.	Beschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis (€)	Gesamtpreis (€)
2.1	1-Tägige Schulung 1: Umfangreiche, technische Erklärung/Demonstration des umgesetzten Workflows inkl. Klärung aller offenen Fragen bzgl. z.B.: Initialer Anmeldung aller User zur Spiff-Nutzung, Vertreter-Regelungen, laufende Prozessinstanzen bei sich änderndem Prozess-Modell (Prozess-Versionierung), Customizing im CI der Stadt Regensburg etc.	1	pauschal	---	
2.2	4-Stündige Schulung 2: Schulung Spiff Workflow (allgemein), um spätere Workflows selbstständig umsetzen zu können	1	pauschal	---	
2	<b>Zwischensumme (netto)</b>	---	---	---	

### **Titel 3: Preisauskunft für optionalen Support**

Unterstützung bei der Fehlerbehebung und Klärung sonstiger Fragen, nach dem 30-tägigen Probebetrieb und der darauffolgenden Abnahme des Gesamtsystems, für einen Zeitraum von 60 Tagen.

Für den Fall, dass Leistungen nach Vertragsabschluss zusätzlich schriftlich übertragen werden und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die nach folgende Stundensätze als vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf Leistungsabnahme.

<b>Pos.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Menge</b>	<b>Einheit</b>	<b>Einheitspreis (€)</b>	<b>Gesamtpreis (€)</b>
3.1	Berater*in/Projektmanager*in	ca. 2	Stunde		
3.2	Systemadministrator*in	ca. 4	Stunde		
3.3	Software-Entwickler*in	ca. 4	Stunde		
<b>3</b>	<b>Zwischensumme (netto)</b>	---	---	---	

## Titel 4: Preisauskunft optimierter FormBuilderer

Die aktuellen Möglichkeiten, mit welchen in Spiff Workflow Formulare erstellt werden können, sind nicht vergleichbar mit kommerziellen Lösungen auf dem Markt. Gewünscht ist ein FormBuilderer, welcher von „Citizen Developern“ leicht bedient werden kann. Hierzu gehören Funktionalitäten, wie die Anordnung von Feldern per Drag-and-Drop oder die Nutzung von WYSIWYG.

Die Leistungs kann bis 60 Tage nach Abnahme des Gesamtsystems abgerufen werden.

Pos.	Beschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis (€)	Gesamtpreis (€)
4.1	Entwicklung eines eigenen FormBuilderers oder Anbindung einer marktüblichen Lösung wie dem Form Builder von <a href="http://demo.bpmn.io">demo.bpmn.io</a> um die Formularerstellung nutzerfreundlicher zu gestalten. Integration und Verwendung in Spiff Arena ist dabei ein wichtiges Kriterium.	1	pauschal	---	
4	<b>Zwischensumme (netto)</b>	---	---	---	

## Zusammenstellung Angebotssumme

Titel 1: Beratung, Installation, Konfiguration	€
Titel 2: Schulung	€
Titel 3: Preisauskunft für optionalen Support	€
Titel 4: Preisauskunft optimierter FormBuilderer	€
<b>Angebotssumme Titel 1 - 4 (netto)</b>	€
+ 19 % Umsatzsteuer	€
<b>Angebotssumme (brutto)</b>	€



## Prozessbeschreibung und Anforderungen an die Mittelfreigabe

### Inhalt

Textuelle Prozessbeschreibung .....	113
Weiterführende Anforderungen .....	117

### Textuelle Prozessbeschreibung

Schritt	Verantwortlicher	Task	Anmerkungen
1	Antragstellender Sachbearbeiter Fachamt	Antrag ausfüllen („erste Seite“)	Siehe Formular bis „Bearbeitung durch Amt 20“
2	Abteilungsleitung antragstellendes Amt	<p>Die Abteilungsleitung des antragstellenden Amtes erhält eine Übersicht der angegebenen Daten und erhält ein Kommentarfeld und folgende Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag genehmigen</li> <li>2. Antrag ablehnen</li> <li>3. Antrag korrigieren lassen</li> </ol> <p>Zu 1.: Die Abteilungsleitung kann den Antrag „wie er ist“ genehmigen und optional einen Kommentar hinzufügen. Die Abteilungsleitung kann die gemachten Angaben vor der Genehmigung korrigieren.</p>	<p>Wichtig für den gesamten Workflow: Der Antragsteller und weitere Personen des antragstellenden Fachamtes dürfen die interne Kommunikation von Amt 20 bzgl. der Bearbeitung des gestellten Antrages <b>nicht</b> sehen.</p>

## Anlage B - Prozessdarstellung

		<p>Zu 2.: Die Abteilungsleitung lehnt den Antrag ab und der Antragsteller erhält eine E-Mail-Benachrichtigung.</p> <p>Zu 3.: Die Abteilungsleitung kann einen Kommentar verfassen und den Antrag zur Korrektur an den antragstellenden Sachbearbeiter „zurückgeben“.</p>	
3	Amtsleitung antragstellendes Amt	<p>Die Amtsleitung hat die gleichen Optionen wie die Abteilungsleitung im Schritt zuvor. Falls der Antrag korrigiert werden soll, schreibt die Amtsleitung eine Bemerkung in das Korrekturfeld und der Antrag geht an den antragstellenden Sachbearbeiter zurück (<i>nicht</i> an die Abteilungsleitung). Nachdem der antragstellende Sachbearbeiter den Antrag korrigiert hat, wird dieser wieder an die <i>Abteilungsleitung</i> gegeben.</p>	Der Amtsleitung wird der Kommentar der Abteilungsleitung angezeigt.
4	Referent/Leitung Direktorium des antragstellenden Referats/Direktoriums	<p>Optionen: 1. Ablehnen 2. Genehmigen</p>	Alle Kommentare werden angezeigt.
5	Referent Referat II	<p>Wird über genehmigten Antrag <i>benachrichtigt</i>, muss aber nicht genehmigen oder ablehnen</p> <p>Wunsch:</p>	Hintergrund zur „Wunsch-Anforderung“: Wartezeiten sollen verringert werden, weshalb keine Genehmigung oder Ablehnung notwendig ist. Allerdings wäre es wünschenswert, dass der

## Anlage B - Prozessdarstellung

		Der Referent kann optional bis zu Schritt 9 einen Kommentar hinzufügen.	Referent (und die späteren Bearbeiter bis Schritt 9) einen Kommentar hinzufügen kann, welcher für die finale Bearbeitung des Antrags durch die Stadtkämmerei relevant ist. Diese Anforderung könnte sich jedoch als problematisch herausstellen und die Lösungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Implementierung zu diskutieren.
6	Amtsleitung Amt 20	Wird über genehmigten Antrag <i>benachrichtigt</i> , muss aber nicht genehmigen oder ablehnen.  Wunsch: Der Amtsleitung kann optional bis zu Schritt 9 einen Kommentar hinzufügen.	Kommentar Referent Referat II wird angezeigt.
7	Abteilungsleitung 20.2 (Amt 20, Abteilung 2; in dieser Abteilung wird über den Antrag entschieden)	Wird über genehmigten Antrag <i>benachrichtigt</i> , muss aber nicht genehmigen oder ablehnen.  Wunsch: Die Abteilungsleitung kann optional bis zu Schritt 9 einen Kommentar hinzufügen.	Kommentare Referent Referat II und Amtsleitung werden angezeigt.
8	Sachbearbeitung 20.2	Der Vorgang wurde automatisch in den entsprechenden Pool gelegt und kann nun von der Sachbearbeitung „entnommen“ werden.  1. Schritt: Die vom antragstellenden Amt gemachten Angaben werden geprüft und können von der Sachbearbeitung Amt 20.2 bearbeitet („korrigiert“) werden.	Siehe Formular ab „Bearbeitung durch Amt 20“  Kommentare Referent Referat II, Amtsleitung und Abteilungsleitung 20.2 werden angezeigt.  Anforderung: Die angegebene Haushaltsstelle soll im Pool auf den ersten Blick erkennbar sein oder es soll eine andere Lösung gefunden werden, welche es den Sachbearbeitern ermöglicht, die Vorgänge je nach

## Anlage B - Prozessdarstellung

		<p>2. Schritt: Die Sachbearbeitung entscheidet über den Antrag. Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag genehmigen („wie er ist“)</li> <li>2. Antrag teilweise genehmigen</li> <li>3. Antrag zurückstellen (der Antrag wird genau so behandelt wie eine Genehmigung)</li> <li>4. Antrag ablehnen</li> </ol>	<p>Haushaltsstelle untereinander aufzuteilen. Unterschiedliche Sachbearbeiter sind für unterschiedliche Haushaltsstellen zuständig.</p>
9	Abteilungsleitung Abteilung 20.2	<p>Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigen</li> <li>2. Ablehnen</li> </ol> <p>Nice to have als 3. Option: Die Abteilungsleitung kann die Mittelfreigabe nochmal mit einem Kommentar an den Sachbearbeiter zur Korrektur „zurückgeben“.</p> <p>Die nachfolgenden Workflow-Schritte werden durch die bei „Betrag“ bzw. „i.Hv.“ eingegebenen Werte beeinflusst: Ab einem bestimmten Wert (z.B. 50), wird Schritt 10 übersprungen, um bei „kleinen“ Beträgen Durchlaufzeiten zu verringern. Bei Werten über 50 erfolgt Schritt 10.</p>	<p>Kommentare Referent Referat II, Amtsleitung und Abteilungsleitung 20.2 werden angezeigt.</p>
10	Amtsleitung Amt 20	<p>Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigen</li> <li>2. Ablehnen</li> </ol>	<p>Kommentare Referent Referat II, Amtsleitung und Abteilungsleitung 20.2 werden angezeigt</p>
11	Sachbearbeitung 20.2 bzw. eigentlich „automatische Prozesse“	<p>1. Es wird ein PDF mit allen Informationen zum Antrag inkl. Bearbeitungshistorie (Audit-Trail) erstellt.</p>	<p>Es ist wichtig, dass das antragstellende Amt nicht die internen Kommentare von Amt 20 sieht.</p>

## Anlage B - Prozessdarstellung

		<p>2. Der gesamte Vorgang wird im Dokumenten-Management-System enaio archiviert (inklusive interner Kommentare).</p> <p>3. Das antragstellende Amt wird über die Entscheidung benachrichtigt.</p>	<p>Zu 3.: Der Antragsteller wird in jedem Fall über die Entscheidung benachrichtigt. Es bleibt zu klären, welche weiteren Personen aus dem antragstellenden Amt informiert werden soll. Hierbei geht es vor allem um niedrige Geldbeträge. Sprich: E-Mail-Empfänger sind von Formulareingaben abhängig.</p>
--	--	---	---

### Ergänzende Anmerkungen zum Workflow:

- Bei Ablehnung (Irrelevant, bei welchem Schritt), wird der Antragsteller benachrichtigt.
- Bzgl. Benachrichtigungsstrukturen ggf. konsistente Lösung für weitere Workflows finden bzw. bei Schulung darauf eingehen: Generell Mails versenden, Benachrichtigungen abhängig von Formulareingaben, „Baustein“ für Benachrichtigungen erstellen.
- Es kann sein, dass sich die Anforderungen dahingehend ändern, dass bei kleineren Geldbeträgen weitere genehmigende Personen ausgelassen werden, um Durchlaufzeiten zu verringern; „Einfache“ Anpassung des Prozesses ist ein Schulungsgegenstand.

### Weiterführende Anforderungen

- Die Workflow-User sollen sich mit Kerberos anmelden.
- Der Workflow muss den spezifischen REST-Service der Stadt Regensburg für die Genehmigungshierarchie abfragen können.
- Es sollen wiederverwendbare Bausteine entwickelt werden:
  - E-Mails mit Exchange versenden.
  - PDF-Generierung inkl. einer Historie der Workflow-Schritte/Entscheidungen der Akteure
  - Ablage von Dokumenten im Dokumenten-Management-System über zur Verfügung stehende interne Services

## **Anlage B - Prozessdarstellung**

- Doku-Upload und hochgeladene Dokumente für nachfolgende User an der entsprechenden Stelle im Workflow anzeigen.
- Entwicklung einer Schnittstelle, um offene Workflow-Aufgaben der Nutzer über ein zentrales Benachrichtigungs-Tool abzuholen.  
(Hierfür benötigt: Benutzer, Aufgabe und Link zur Aufgabe)

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

### Inhalt

Einleitung.....	119
Mittelfreigabe Formular .....	119
Verhalten/Abhängigkeiten innerhalb des Formulars .....	122

### Einleitung

In dieser Anlage wird zuerst das Formular in Gänze angezeigt bzw. die beiden Bearbeitungsschritte 1. „Vom Antragsteller auszufüllen“ und 2. „vom Sachbearbeiter“ auszufüllen“. Die vom Antragsteller angegebenen Daten werden dem Sachbearbeiter (und den zuvor genehmigenden Personen) angezeigt, um eine Entscheidung über die beantragten Mittel zu ermöglichen.

Danach folgen weitere Informationen, um die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Formularfeldern aufzuzeigen.

### Mittelfreigabe Formular

#### Mittelfreigabe

Vom Antragsteller auszufüllen

**Name des Antragstellers**

(wird automatisch befüllt)

**Amt des Antragstellers**

(wird automatisch befüllt)

Info: Der Name und das Amt des Antragstellers sollen automatisch ausgelesen und im Formular befüllt werden. Die Felder werden als Read-Only angezeigt.

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Haushaltsjahr \*

Haushaltsstelle \*

Betrag \*

 €

Haushaltsansatz lfd. Jahr \*

 €

Haushaltsrest aus V.J. \*

 €

Verpflichtungsermächtigung lfd. Jahr \*

 €

Art der Leistung \*

- Planung
- Bauausführung
- Grundstückserwerb/Erwerb von sonstigem Anlagevermögen
- Dienstleistungen/Gutachten
- weitere

Art der Verfügung/des Beschlusses \*

- Planungsverfügung
- Maßnahmenverfügung
- Verfügung über die technische Ausführung
- Grundlagen- bzw. Planungsbeschluss
- Maßnahmenbeschluss
- Beschluss über die technische Ausführung

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

### Art der Kostenermittlung \*

- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- weitere Kostenermittlung
- keine Kostenermittlung vorhanden

### Begründung und Erläuterung des Antrages \*

### Wurde über die beantragten Mittel bereits verfügt? \*

- ja
- nein

Datei auswählen

keine Datei ausgewählt

### Upload von

- Beschluss/Verfügung
- Kostenermittlung
- weiteres

- Mit Absenden des Antrags bestätige ich, dass die Vergabevorschriften eingehalten werden. \*



Mittelfreigabe senden

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Bearbeitung durch Amt 20

Ist der Maßnahmegrad zuwendungsrelevant? \*

ja  nein

Die Mittelfreigabe für \*

- Planung
- Bauausführung
- Grundstückserwerb/Erwerb von sonstigem Anlagevermögen
- Dienstleistungen/Gutachten
- weitere

wird \*

genehmigt  zurückgestellt  abgelehnt

Bearbeitung abschließen

## Verhalten/Abhängigkeiten innerhalb des Formulars

Bei der Auswahl „Planung“ werden zwei weitere Pflichtfelder angezeigt:

Art der Leistung \*

- Planung
- Bauausführung
- Grundstückserwerb/Erwerb von sonstigem Anlagevermögen
- Dienstleistungen/Gutachten
- weitere

bis zur LPh \*

HOAI \*

Bei der Auswahl „weitere“ wird ein weiteres Feld angezeigt:

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

**Art der Leistung \***

- Planung
- Bauausführung
- Grundstückserwerb/Erwerb von sonstigem Anlagevermögen
- Dienstleistungen/Gutachten
- weitere

**Art der Leistung \***

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Bei „Art der Verfügung/des Beschlusses“ werden weitere Felder angezeigt:

### Art der Verfügung/des Beschlusses \*

- Planungsverfügung
- Maßnahmenverfügung
- Verfügung über die technische Ausführung
- Grundlagen- bzw. Planungsbeschluss
- Maßnahmenbeschluss
- Beschluss über die technische Ausführung

### Direktorat/Referat Planungsverfügung \*

### Planungsverfügung vom \*

### Direktorat/Referat Maßnahmenverfügung \*

### Maßnahmenverfügung vom \*

### Direktorat/Referat Verfüg. über die techn. Ausf. \*

### Verfügung über die technische Ausführung vom \*

### Gremium Grundlagen- bzw. Planungsbeschluss \*

### Grundlagen- bzw. Planungsbeschluss vom \*

### Gremium Maßnahmenbeschluss \*

### Maßnahmenbeschluss vom \*

### Gremium Beschluss über die techn. Ausführung \*

### Beschluss über die technische Ausführung vom \*

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Art der Kostenermittlung:

Kostenschätzung

**Art der Kostenermittlung**

\*

- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- weitere Kostenermittlung
- keine Kostenermittlung vorhanden

**Kostenschätzung vom \***

**Betrag der Kostenschätzung \***

 €

Kostenberechnung

**Art der Kostenermittlung**

\*

- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- weitere Kostenermittlung
- keine Kostenermittlung vorhanden

**Kostenberechnung vom \***

**Betrag der Kostenberechnung \***

 €

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

### weitere Kostenermittlung

#### Art der Kostenermittlung \*

\*

- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- weitere Kostenermittlung
- keine Kostenermittlung vorhanden

#### Art der weiteren Kostenermittlung \*

#### Höhe der Kostenermittlung \*

 €

Bei „kein Kostenermittlung vorhanden“ werden keine weiteren Felder angezeigt.

Wenn bereits über Mittel verfügt wurde, muss eine Begründung angegeben werden:

#### Wurde über die beantragten Mittel bereits verfügt? \*

- ja  nein

#### Begründung \*

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Falls (!) Dokumente hochgeladen wurden, muss angegeben werden, um welche Art von Dokument es sich handelt (Pflichtfeld). Wenn „weiteres“ angegeben wurde, wird ein neues Feld „Informationen zu hochgeladenen Dokumenten“ angezeigt. Die hochgeladenen Dokumente werden dem Sachbearbeiter in Amt 20 angezeigt.

 x\_Regelungen\_für\_Open\_Source\_Software\_Vorlage.pdf (169.0KB)



Datei ändern

[x\\_Regelungen\\_für\\_Open\\_Source\\_Software\\_Vorlage.pdf](#)

### Upload von \*

- Beschluss/Verfügung
- Kostenermittlung
- weiteres

### Informationen zu hochgeladenen Dokumenten \*

- Mit Absenden des Antrags bestätige ich, dass die Vergabevorschriften eingehalten werden. \* 

Mittelfreigabe senden

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Wenn der Maßnahmengrad zuwendungsrelevant ist, werden weitere Felder angezeigt:

Bearbeitung durch Amt 20

Ist der Maßnahmengrad zuwendungsrelevant? \*

ja  nein

Zuschussantrag eingereicht am

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch Behörde

Datum der Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmenbeginn

Zuwendungsbescheid ausstellende Behörde

Datum des Zuwendungsbescheids

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Bei der Auswahl „Planung“ und „weitere“ bei der Bearbeitung durch Amt 20 werden wie bei „Art der Leistung“ (oben) dieselben Felder angezeigt. Die Felder sind nicht vorbefüllt mit den Daten des ursprünglichen Antrags sondern leer und von Amt 20 zu befüllen.

**Die Mittelfreigabe für \***

- Planung
- Bauausführung
- Grundstückserwerb/Erwerb von sonstigem Anlagevermögen
- Dienstleistungen/Gutachten
- weitere

**bis zur LPh \***

**HOAI \***

**wird \***

- genehmigt  zurückgestellt  abgelehnt

Bearbeitung abschließen

- weitere

**Art der Leistung \***

## Anlage C – Formular Mittelfreigabe

Bei der Bearbeitung gibt es drei Optionen: Genehmigen, zurückstellen und ablehnen. Bei der Zurückstellung und Ablehnung muss eine Begründung angegeben werden.

Genehmigen:

wird \*

genehmigt  zurückgestellt  abgelehnt

i.Hv.

 €

Begründung

Bearbeitung abschließen

Zurückstellen:

wird \*

genehmigt  zurückgestellt  abgelehnt

Begründung \*

Bearbeitung abschließen

Ablehnen:

wird \*

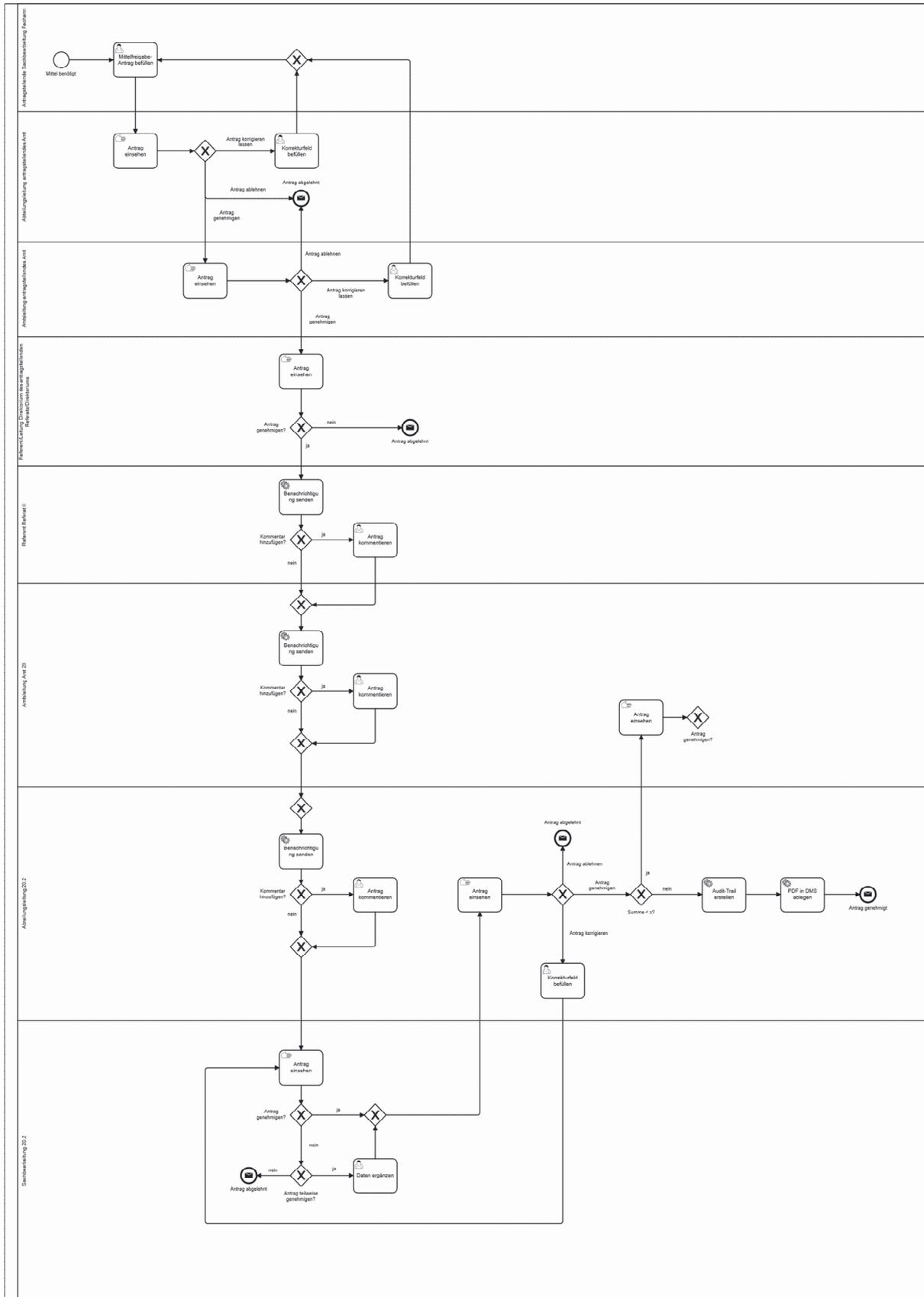
genehmigt  zurückgestellt  abgelehnt

Begründung \*

Bearbeitung abschließen

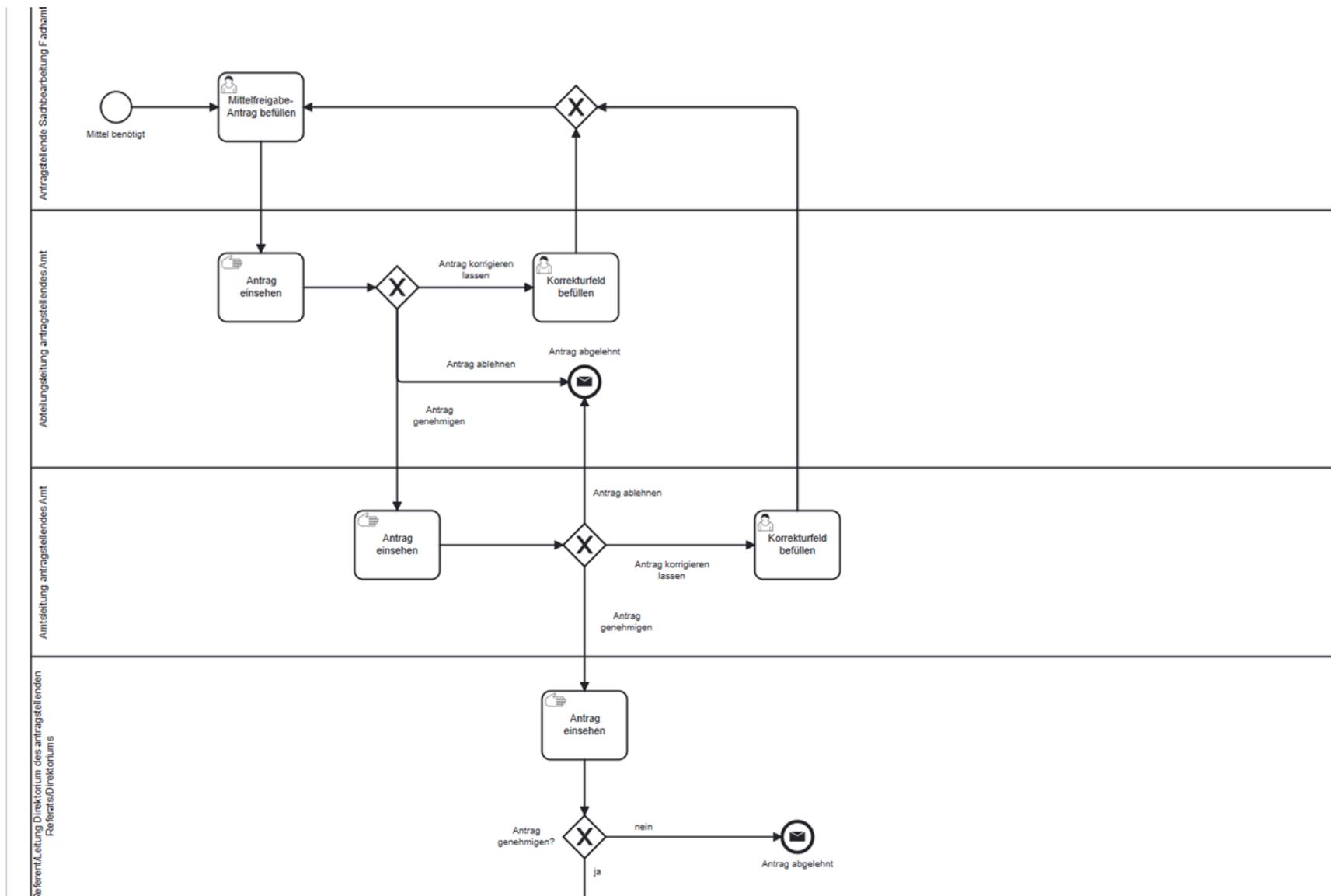
# Anlage D – BPMN-Modellierung

Gesamtübersicht:

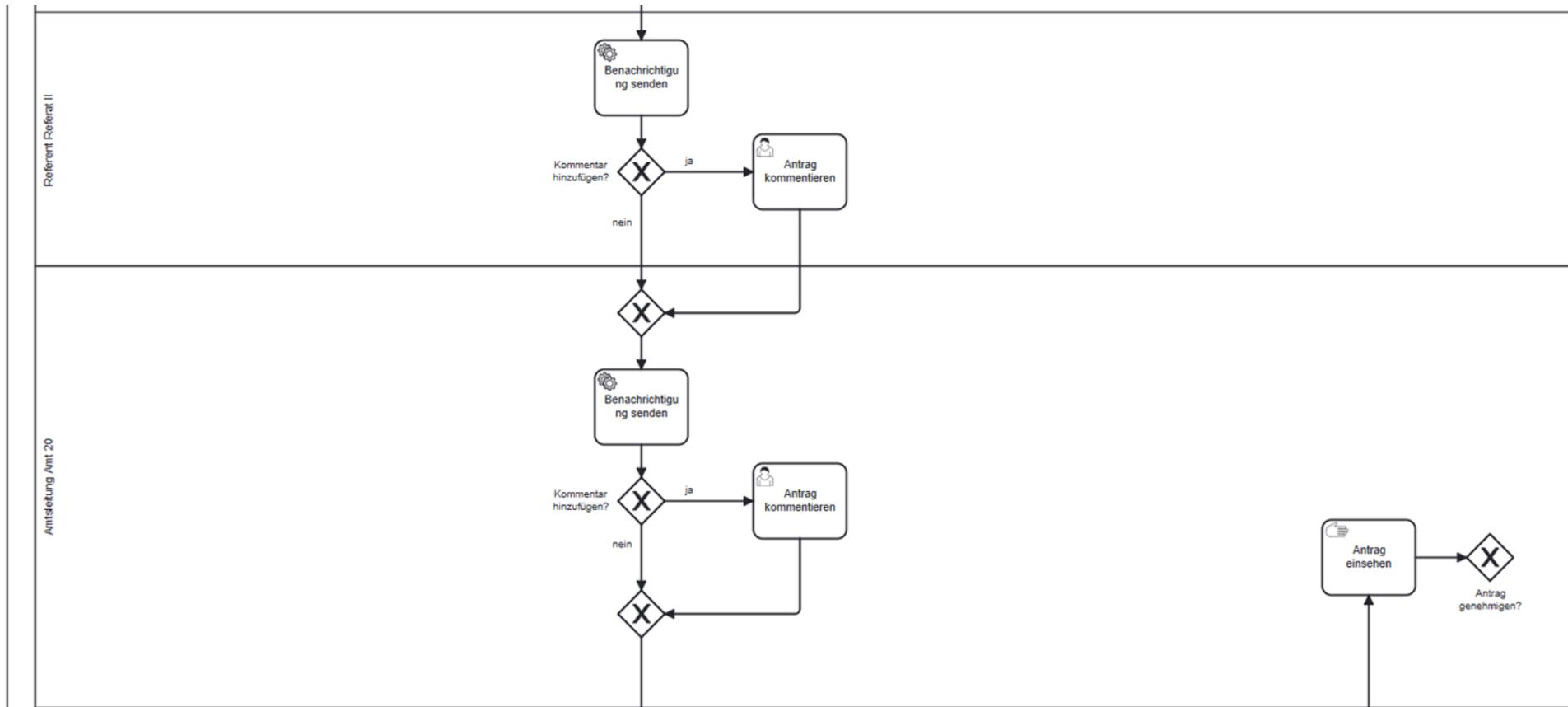


# Anlage D – BPMN-Modellierung

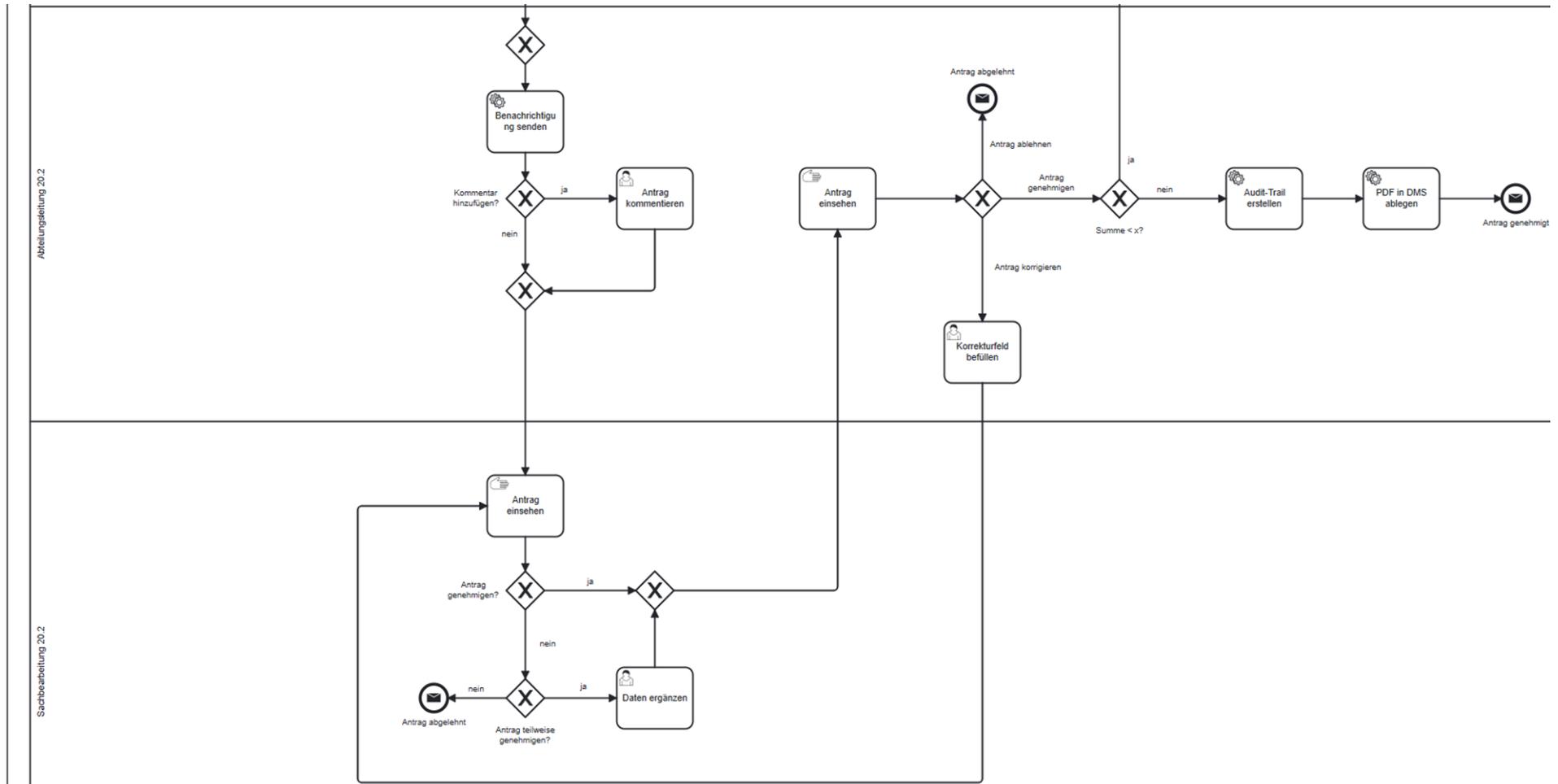
Detailansicht:



# Anlage D – BPMN-Modellierung



# Anlage D – BPMN-Modellierung



Niederschrift über die

## V E R P F L I C H T U N G

### auf Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Herr/Frau ....., geb. ....,

Firma: .....

wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses gem. Art 11 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (BGBl. I 1974 S. 469, 547) förmlich verpflichtet.

Er/Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
2. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 23 BayDSG, § 203 StGB u. a. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.
3. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) sind auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden: § 133 Abs.3, § 201 Abs 3, § 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, §§ 331, 332, § 353 b, § 358, § 97b Abs. 2 i. V .m. §§ 94 - 97, § 120 Abs. 2 und § 355 StGB.

Er/Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein und unterzeichnet diese Niederschrift zum Zeichen der Genehmigung.

Er/Sie hat einen Abdruck dieser Niederschrift sowie einen Auszug aus dem StGB mit den oben unter Nr. 3 genannten Vorschriften erhalten.

Regensburg, den .....

.....  
Unterschrift des/der Verpflichteten

.....  
Unterschrift des/der Verpflichtenden

.....  
(Name in Druckschrift)

.....  
(Name in Druckschrift)

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)****§93****Begriff des Staatsgeheimnisses**

- (1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

**§94****Landesverrat**

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
  2. sonst an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung mißbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
  2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

**§ 95****Offenbaren von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

**§ 96****Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

**§ 97****Preisgabe von Staatsgeheimnissen**

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

**§ 97b****Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses**

- (1)...
- (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

**§120****Gefangenenbefreiung**

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

**§ 133****Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§201****Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

**§ 203****Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem

Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2

Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### § 204

##### Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.

#### § 331

##### Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

#### § 332

##### Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat.

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

#### § 353 b

##### Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

#### § 355

##### Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
  - a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
  - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
  - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

#### § 358

##### Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

**Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software****Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	150
1.1	Vertragsgegenstand	150
1.2	Vergütung	150
1.3	Vertragsbestandteile	151
1.3.1	dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 148 bis 168 und den folgenden Unterlagen:	151
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	152
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	152
2.2	Leistungen nach der Abnahme	152
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	152
4	Leistungen des Auftragnehmers	153
4.1	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	153
4.1.1	Abweichende Lizenzbedingungen	153
4.1.2	Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*	153
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	154
4.3	Customizing* von Software*	154
4.3.1	Leistungsumfang	154
4.3.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	154
4.3.3	Vergütung	154
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	155
4.4.1	Leistungsumfang	155
4.4.2	Vergütung	155
4.4.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	156
4.4.4	Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*	156
4.5	Schulung	156
4.5.1	Art und Umfang der Schulungen	156
4.5.2	Schulungsunterlagen	157
4.5.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	157
4.6	Dokumentation	157
4.7	Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)	157
4.7.1	Leistungsumfang	157
5	Pflege	157
5.1	Arten von Pflegeleistungen	157
5.1.1	Störungsbeseitigung	157
5.1.2	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	158
5.2	Beginn / Dauer der Pflege	158
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	159
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	159
5.4.1	Vergütung	159
5.4.2	Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	159
5.5	Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen	159
5.5.1	Abnahme der Pflegeleistungen	159
5.5.2	Dokumentation der Pflegeleistungen	159
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen	160
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung	160
6.2	Sonstige Leistungen	160
6.2.1	Leistungsumfang	160
6.2.2	Vergütung	160
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	160
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	160
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	160
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	161
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	161

7.2.3	Während sonstiger Zeiten	161
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	161
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	161
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	161
7.4.2	Reisezeiten	162
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	162
7.6	Preis Anpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	162
8	Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan	162
9	Kommunikation	163
9.1	Ansprechpartner	163
9.2	Störungs- bzw. Mängelmeldung	163
9.2.1	Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung	163
9.2.2	Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung	163
10	Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*	164
10.1	Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*	164
10.2	Servicezeiten	164
10.3	Hotline	164
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	165
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	165
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	165
11.2	Kopier- oder Nutzungssperre*	165
11.3	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	165
12	Mitwirkung des Auftraggebers	165
13	Abnahme	165
13.1	Gegenstand der Abnahme	165
13.2	Testdaten	166
13.3	Funktionsprüfung	166
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	166
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel	166
14.2	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	166
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	166
16	Vertragsstrafen bei Verzug	167
17	Weitere Vereinbarungen	167
17.1	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	167
17.1.1	Übergabe des Quellcodes*	167
17.1.2	Hinterlegung des Quellcodes*	167
17.2	Haftpflichtversicherung	167
17.3	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	167
17.4	Kündigungsrecht des Auftraggebers	167
17.5	Sonstige Vereinbarungen	168

**Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software**

zwischen

Stadt Regensburg  
Lilienthalstraße 5  
93049 Regensburg

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 25 A 067 - 18461

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

N.N  
N.N  
N.N

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: ?????????

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Erstellung bzw. Anpassung von Software\* auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

On-Prem Installation der Open-Source-Software „Spiff Workflow“ und Implementierung des Workflows der „Mittelfreigabe“ (Proof of Concept) inkl. aller benötigten Komponenten zur stadtweiten Nutzung des Workflows.

### 1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis\* beträgt ?????.
  - Ausgenommen vom Pauschalpreis\* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.<sup>1</sup>
- Es wird kein Pauschalpreis\* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

<sup>1</sup> Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.  
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**1.3 Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

**1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 148 bis 168 und den folgenden Unterlagen:**

<b>Unterlagen zum EVB-IT Erstellungsvertrag</b>			
<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum/ Version</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
1	Angebot mit - ZVB und - BVB	tt.mm.2025 April 2022 April 2022	4 5 1
2	Leistungsbeschreibung (LB) mit - Eignungsanforderungen (Anlage A), - Prozessdarstellung (Anlage B), - Formular Mittelfreigabe (Anlage C), - BPMN-Modellierung (Anlage D), - VERPFLICHTUNG auf Wahrung des Datengeheimnisses sowie zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage F), - Regelungen für Open Source Software (Anlage H) und - Abnahmeprotokoll (Anlage I)	25 A 067	11 1 6 12 4 3  2 3
3	Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (AVV) nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) (Anlage E der LB) mit - TOM, Zertifikate, etc.	tt.mm.2025	10  ??
4	Bieterinformation/en	tt.mm.2025	??

Es gelten die **Unterlagen** in folgender Rangfolge 1 - 4 absteigend.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

**1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software\* (EVB-IT Erstellungs-AGB), [Version 1.0 vom 08.07.2013](#),**

**1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), [Ausgabe 2003](#)).**

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten

des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

**2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen**

**2.1 Leistungen bis zur Abnahme**

- Anpassung von Software\* auf Quellcodeebene; die
  - anzupassende Software\* wird durch den Auftragnehmer überlassen
  - anzupassende Software\* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Customizing\* von Software\*; die
  - zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
  - zu customizende Software\* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer
- Schulung
- Sonstige Leistungen \_\_\_\_\_

**2.2 Leistungen nach der Abnahme**

- Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände\*) bis 60 Tage nach Abnahme
- Weiterentwicklung und Anpassung
- Sonstige Leistungen

**3 Systemumgebung\* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers**

- Die Systemumgebung\* beim Auftraggeber ergibt sich aus [Nr. 6 der LB](#).
- Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftraggeber stellt folgende Software\* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.
1	2	3	4

- Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an der Software\* gemäß lfd. Nr. \_\_\_\_\_ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ein.
- Der Auftragnehmer erklärt, an der Software\* gemäß lfd. Nr. \_\_\_\_\_ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

**4 Leistungen des Auftragnehmers**

**4.1 Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)**

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP <sup>1</sup>	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version <sup>2</sup>	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) <sup>3</sup>	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben <sup>4</sup>	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Nr. 8, Titel 1, Pos. 1.1 der LB, Software	1			A		pauschal	??
Summe								??

- 1 US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften  
EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften  
DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften  
S = Standardsoftware\* unterliegt \_\_\_\_\_ Exportkontrollvorschriften
- 2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
- 3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1).
- 4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware\* an dem Pauschalpreis\* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

**4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen**

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

**4.1.2 Bereitstellung und Installation\* der Standardsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung: \_\_\_\_\_

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware\* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu installieren.

**4.2 Anpassung von Software\* auf Quellcodeebene**

Die Anpassung der Software\* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Nur bei Standardsoftware*		Vergütung  (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalpreis* enthalten)
			Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	
1	2	3	4	5	6

**4.3 Customizing\* von Software\***

**4.3.1 Leistungsumfang**

Das Customizing\* der Software\* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. 1 erfolgt gemäß Nr. 8, Titel 1, Pos. 1.1 der LB.

**4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen**

- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

**4.3.3 Vergütung**

- Das Customizing\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für das Customizing\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro. (.
- Die gesonderte Vergütung für das Customizing\* beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für das Customizing\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware\* auf Dauer**

**4.4.1 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware\*:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
Gesamtsumme		

Die Individualsoftware\* enthält folgende vorbestehende Teile\*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein
1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen\* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile\* in die Individualsoftware\* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile\* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile\* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile\* ein, entfällt die Vergütung.

**4.4.2 Vergütung**

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* beträgt pauschal \_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware\* ist mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile\* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt \_\_\_\_ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware\* abgegolten.

**4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware\***

Für folgende Individualsoftware\* werden von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile\* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile\* der Individualsoftware\* in Verbindung mit der Individualsoftware\* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen\* der Individualsoftware\* ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.4.4 Bereitstellung und Installation\* der Individualsoftware\***

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware\* wie folgt zur Verfügung: \_\_\_\_\_

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware\* zu installieren.

**4.5 Schulung**

**4.5.1 Art und Umfang der Schulungen**

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) <sup>1</sup>	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort <sup>2</sup>	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig		
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	1	AD	Nr. 8, Titel 2, Pos. 2.1 der LB	1		12	??	??	
2	1	S	Nr. 8, Titel 2, Pos. 2.2 der LB	0,5		12	??	??	
Summe								??	

<sup>1</sup> NZ = Nutzerschulung, AD = Administratorenschulung, MP = Multiplikatorenschulung, S = sonstige Schulung

<sup>2</sup> Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung

- Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.5.2 Schulungsunterlagen**

- Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus **Nr. 8, Titel 2 der LB.**

**4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen**

- Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.
- Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ist nicht im Pauschalpreis\* enthalten.

**4.6 Dokumentation**

- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: \_\_\_\_\_.
- Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu liefern.
- Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" in der Software\* abzuliegen.
- Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**4.7 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)****4.7.1 Leistungsumfang**

- Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus
- Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
- Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für die sonstigen Leistungen beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal Euro.
- Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.

**5 Pflege**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:

**5.1 Arten von Pflegeleistungen****5.1.1 Störungsbeseitigung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

- gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- in der Software\* gemäß Nummer \_\_\_\_\_ lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu

beseitigen.

- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\*, Hotline und Teleservice\* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

**5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung**

- Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.
- Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

**5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*)**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6

- Der Auftragnehmer nimmt die Installation\*, soweit möglich, mittels Teleservice\* vor.
- Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand\* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ zu installieren\*.
- Besondere Vereinbarung zu Installation\* und Customizing\* der Programmstände\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware\* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände\* der jeweiligen Standardsoftware\* durch die für den neuen Programmstand\* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

**5.2 Beginn / Dauer der Pflege**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
- dem Tag nach der Abnahme
- folgendem Datum \_\_\_\_\_

jeweils

- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten.

- für die Dauer von mindestens \_\_\_\_\_ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

### 5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist \_\_\_\_\_ Monat(e) zum Ablauf eines \_\_\_\_\_ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

### 5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

#### 5.4.1 Vergütung

- Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis\* abgegolten. Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalpreis\* beträgt \_\_\_\_\_ Euro<sup>2</sup>.
- Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal \_\_\_\_\_ Euro.
  - Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorie(n) \_\_\_\_\_ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum \_\_\_\_\_)
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- 

### 5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen

#### 5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen

- Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalpreis\* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises\* zu ermöglichen.

**6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen**

**6.1 Weiterentwicklung und Anpassung**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

**6.2 Sonstige Leistungen**

**6.2.1 Leistungsumfang**

- Der Umfang der sonstigen, optionalen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus Nr. 8, Titel 3, Pos. 3.1 - 3.3 und Titel 4, Pos. 4.1 der LB.

**6.2.2 Vergütung**

- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis\* abgegolten.
  - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis\* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro.
- Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- Für Nr. 8, Titel 4, Pos. 4.1 der LB: Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal ???? Euro.
- Für Nr. 8, Titel 3, Pos. 3.1 – 3.3: Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  - mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - Dabei ist Personal der Kategorien 1 – 3 einzusetzen.

**7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand**

**7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1	Berater*in/Projektmanager*in	??	??				
Kategorie 2	Systemadministrator*in	??	??				
Kategorie 3	Software-Entwickler*in	??	??				

**7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

**7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)**

Wochentag			Uhrzeit				
Montag	Bis	Donnerstag	Von	9:00	bis	16:00	Uhr
							Uhr
Freitag			Von	9.00	bis	13:00	Uhr

**7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)**

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

**7.2.3 Während sonstiger Zeiten**

Wochentag		Uhrzeit			
Samstag		von		bis	Uhr
Sonntag		von		bis	Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von		bis	Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten**

**7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.

Nebenkosten\* werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.4.2 Reisezeiten**

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**7.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis\* enthalten sind**

Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) \_\_\_\_\_ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).

Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**8 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan**

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS <sup>1</sup> , BzA <sup>2</sup> , BzTA <sup>3</sup> , TA <sup>4</sup> , VE <sup>5</sup>	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

- 1 MS = Meilenstein
- 2 BzA = Bereitstellung zur Abnahme
- 3 BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
- 4 TA = Teilabnahmetermin
- 5 VE = Vertragserfüllungstermin\* (Abnahme)

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme **des Gesamtsystems**.

Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**9 Kommunikation**

**9.1 Ansprechpartner**

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:	??	??
Position:	??	??
Organisationseinheit/Abteilung:	??	??
Telefon:	??	??
Fax:	??	??
E-Mail:	??	??
Postanschrift:	??	Lilienthalstraße 5, 93049 Regensburg

**9.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung**

**9.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung**

- Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Nr. 5 der LB.

**9.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung**

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	??
Organisationseinheit/Abteilung:	??
<input checked="" type="checkbox"/> Postanschrift:	??
<input checked="" type="checkbox"/> Telefon:	??
<input checked="" type="checkbox"/> Fax:	??
<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail:	??
<input checked="" type="checkbox"/> Web-Adresse:	??

- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**10 Regelungen zu Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\*, Hotline und Teleservice\***

**10.1 Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\***

Es werden folgende Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernde <b>Mängel</b>	4	48
Betriebsbehindernde <b>Mängel</b>	8	96
Leichte <b>Mängel</b>	16	144

- Die Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\* werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

**10.2 Servicezeiten**

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
<b>Montag</b>	bis	<b>Donnerstag</b>	von	<b>09:00</b>	bis	<b>16:00</b>	Uhr
<b>Freitag</b>	bis		von	<b>09:00</b>	bis	<b>13:00</b>	Uhr
An Samstagen			von		bis		Uhr
An Sonntagen			von		bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		bis		Uhr

- Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**10.3 Hotline**

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Donnerstag	von	09:00	Bis	16:00	Uhr
Freitag	bis		von	09:00	Bis	13:00	Uhr
An Samstagen			von		Bis		
An Sonntagen			von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß .

**10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)**

Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

**11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers**

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.2 Kopier- oder Nutzungssperre\***

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**11.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge\***

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge\* für die Erstellung der Individualsoftware\*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware\* notwendig sind,
  - verwenden wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - entwickeln wird: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge\*.

**12 Mitwirkung des Auftraggebers**

Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**13 Abnahme**

**13.1 Gegenstand der Abnahme**

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software\*.

**13.2 Testdaten**

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**13.3 Funktionsprüfung**

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): \_\_\_\_\_.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils \_\_\_\_\_.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung\*: \_\_\_\_\_.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung\*: \_\_\_\_\_.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

**14 Mängelhaftung (Gewährleistung)****14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel**

- Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware\* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate \_\_\_\_\_ Monate beträgt.
- Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine \_\_\_\_\_ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**14.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung**

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 9.2.

- Reaktions\*- und Wiederherstellungszeiten\*, Hotline und Teleservice\* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 10.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn**

- Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**16 Vertragsstrafen bei Verzug**

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 10 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart.

**17 Weitere Vereinbarungen****17.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes\*****17.1.1 Übergabe des Quellcodes\***

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware\* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ nur im Objektcode\* und nicht im Quellcode\* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Individualsoftware\* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode\* der Anpassungen der Standardsoftware\* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
  - Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**17.1.2 Hinterlegung des Quellcodes\***

- Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes\* der Standardsoftware\* oder Individualsoftware\* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**17.2 Haftpflichtversicherung**

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart.

**17.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien [die in Anlage E der LB enthaltene](#) schriftliche Vereinbarung.
- Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß [Anlage F der LB](#).

**17.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers**

- Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftraggebers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**17.5 Sonstige Vereinbarungen**

- Die Abnahme erfolgt mit dem Abnahmeprotokoll (sh. Anlage I der LB).

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftragnehmer

Regensburg \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Stadt Regensburg

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

## Anlage H – Regelungen für Open Source Software

1.

Die im Rahmen dieses Vertrages anzupassende Software ist als Open Source Software lizenziert oder enthält Open Source-Komponenten. Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2. Der Sourcecode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn die Werkleistung zur Abnahme bereitgestellt wird.

3.

a)

Soweit Nr. 1.3.1, 4.3.3 und 4.4.3 des EVB-IT Erstellungsvertrages sowie Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs-AGB Regelungen zu Nutzungsrechten und deren Rangfolge enthalten, finden diese auf Open Source Komponenten keine Anwendung. Der Auftraggeber kann an der/n Open Source Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträgen unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponente(n) alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

b)

Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs-AGB finden auf die vom Auftragnehmer entwickelten Softwarebestandteile Anwendung, sofern diese nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen (sog. Copyleft-Effekt). Ob dies der Fall ist, muss vom Auftragnehmer überprüft und dem Auftraggeber mitgeteilt werden; insoweit gilt dann die Regelung in Ziffer 3 a) dieser Anlage.

c)

Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs-AGB finden auf vorbestehende Teile Anwendung, die von Dritten stammen, aber nicht als Open Source Software lizenziert sind.

4. Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs-AGB findet auf die Bestandteile der Software, die nicht als Open Source Software lizenziert sind, aber mit einer oder mehreren Bibliotheken unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenziert sind, nur mit folgender Maßgabe Anwendung:

GNU Lesser General Public License, Version 2.1:

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Auftraggebers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu re-engineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in Ziffer 7 beigefügt.

GNU Lesser General Public License, Version 3:

## **Anlage H – Regelungen für Open Source Software**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu re-engineeren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in Ziffer 7 beigefügt.

5. Name(n) der Open Source Haupt-Komponente(n) mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, Version 7.0 – Apache License, Version 2

6. Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage

7. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind

## Abnahmeprotokoll Nr. 1

### Beteiligte

Auftraggeber:	Stadt Regensburg Amt für Informations- und Kommunikationstechnik Lilienthalstraße 5 93049 Regensburg
Ansprechpartner des Auftraggebers:	Name Projektleiter
Auftragnehmer:	FirmenName Straße PLZ Ort
Ansprechpartner des Auftragnehmers:	Name Ansprechpartner

### Vertragsgrundlagen

Vertragsnummer / Kennung Auftraggeber: **25 A 067 - 18461**  
Vertragsnummer / Kennung Auftragnehmer:  
Auftrag vom:  
Lieferung / Bereitstellung vom:

### Abnahme-Historie

Abnahmeprotokoll Nr.	Datum	Umfang der Abnahme
1		Teilabnahme bzw. Gesamtabnahme
2		Teilabnahme bzw. Gesamtabnahme

## Anlage I - Abnahmeprotokoll

### 1. Umfang der Abnahme

**Gesamtabnahme**

Die mit dem Vertrag vereinbarte Gesamtleistung wurde einer Abnahmeprüfung unterzogen.

**Teilabnahme**

Folgende Bestandteile der mit dem Vertrag vereinbarten Gesamtleistung wurden einer Abnahmeprüfung unterzogen:

Nr.	Bezeichnung Module / Teilleistungen / Funktionen usw.	Bemerkungen

### 2. Ergebnis der Abnahme-Prüfungen

- Es ergeben sich keine Beanstandungen.  
 Es ergeben sich Beanstandungen.

Folgende Module / Teilleistungen / Funktionen usw. werden beanstandet:

Nr.	Bezeichnung Module / Teilleistungen / Funktionen usw.	Bemerkungen

Für die Nach- bzw. Ersatzlieferung oder Nachbesserung wird folgender Termin vereinbart:

Die beanstandeten Module / Teilleistungen / Funktionen usw. werden bis zum genannten Termin nachgeliefert, nachgebessert oder ausgetauscht.

### 3. Ergebnis der Gesamtabnahme / Teilabnahme

- Die geprüften Leistungen gelten als abgenommen.  
Der Gewährleistungszeitraum beginnt mit dem Tag der Abnahme.
- Die geprüften Leistungen gelten als nicht abgenommen.

### Bemerkungen

Auftragnehmer:

**[FirmenName]**

Datum:

Auftraggeber:

**Stadt Regensburg**

Datum:

\_\_\_\_\_  
[Name des Firmen-Ansprechpartners]

\_\_\_\_\_  
Amtsleitung

\_\_\_\_\_  
*interne Mitzeichnung: Name AG (int. Auftraggeber)*

\_\_\_\_\_  
*interne Mitzeichnung: Name PL (Projektleitung)*